

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiete "Künstlerhäuser"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,45 Grundflächenzahl / GRZ
z.B. I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen "Aktionsfläche Kunst"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe textliche Festsetzungen)

Zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Höhenfestpunkt (3,0 m ü NHN)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Künstlerhäuser" (SO-Künstlerhäuser) dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit künstlerischen Aktivitäten (gemäß § 11 BauNVO). Zulässig sind:

- Wohn- und Beherbergungsmöglichkeiten,
Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsräume,
Atelierräume,
Anlagen und Einrichtungen für künstlerische Zwecke,
sonstige der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen (z.B. Büro- / Verwaltungsräume, Hauswirtschafts- und Lagerräume, Sozialräume, Sanitäreinrichtungen) sowie
Anlagen zur Ver- und Entsorgung, Stellplätze und Garagen sowie sonstige Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet auf 6,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) bis zu 2,0 m können zugelassen werden (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt (3,0 m NHN) (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl im Sondergebiet
Eine Überschreitung der Grundflächenzahl innerhalb des Sondergebietes ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Abweichende Bauweise

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO), ausgenommen sind Gebäudeseiten, die bereits im Bestand eine geschlossene Bauweise aufweisen.

4. Private Grünfläche „Aktionsfläche Kunst“

Die private Grünfläche ist als Freifläche zu erhalten bzw. zu gestalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Innerhalb der Grünfläche sind zulässig:

- Hochbauten innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit einer maximalen Höhe von 4,25 m (bezogen auf die anstehende Geländeoberfläche) in den Monaten April bis Oktober (Ausnahmen können beantragt werden),
zweckgebundene Versiegelungen (Wege, Plätze etc.) bis zu einer Grundfläche von 100 m² sowie
die Aufstellung von temporären Kunstobjekten bis zu einer Grundfläche von 200 m².

Ausnahmsweise ist für künstlerische Sonderaktionen eine temporäre Versiegelung von weiteren 300 m² für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten zulässig.

4.1 Bindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern
4.1.1 Erhalt von Einzelbäumen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelgehölze sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch artgleiche Nachpflanzungen (mit folgenden Mindestpflanzqualitäten: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit 8 - 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe) an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Nachpflanzung hat durch den Grundstückseigentümer in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

4.1.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Nr. 1
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Gehölz- und Gewässerbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Gehölzabgänge sind durch Nachpflanzungen (mit folgenden Mindestpflanzqualitäten: Sträucher: mindestens die Pflanzqualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm) mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Nachpflanzung hat durch den Grundstückseigentümer in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zulässig.

4.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Nr. 2
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Vegetations- und Gewässerbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zulässig.

5. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine Bepflanzung mit standortheimestreuen Sträuchern entsprechend nachfolgender Artenliste vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Strauchhecke ist auf eine Wuchshöhe von mindestens 2,0 m und maximal 4,0 m zu bringen.

Artenliste: Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotdorn (Crataegus laevigata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Aschweide (Salix cinerea), Ohrweide (Salix aurita)

Mindestpflanzqualitäten:
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Pflanzabstände 1,5 m
Abgänge sind durch gleichartige Nachpflanzungen an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen.

Ergänzend ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine Bepflanzung mit standortheimestreuen Sträuchern entsprechend nachfolgender Artenliste vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Strauchhecke ist auf eine Wuchshöhe von mindestens 2,0 m und maximal 4,0 m zu bringen.

Artenliste: Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotdorn (Crataegus laevigata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Aschweide (Salix cinerea), Ohrweide (Salix aurita)

Mindestpflanzqualitäten:
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Pflanzabstände 1,5 m
Abgänge sind durch gleichartige Nachpflanzungen an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen.

Ergänzend ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine Bepflanzung mit standortheimestreuen Sträuchern entsprechend nachfolgender Artenliste vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Strauchhecke ist auf eine Wuchshöhe von mindestens 2,0 m und maximal 4,0 m zu bringen.

Artenliste: Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotdorn (Crataegus laevigata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Aschweide (Salix cinerea), Ohrweide (Salix aurita)

Mindestpflanzqualitäten:
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Pflanzabstände 1,5 m
Abgänge sind durch gleichartige Nachpflanzungen an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen.

Ergänzend ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine Bepflanzung mit standortheimestreuen Sträuchern entsprechend nachfolgender Artenliste vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Strauchhecke ist auf eine Wuchshöhe von mindestens 2,0 m und maximal 4,0 m zu bringen.

Artenliste: Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotdorn (Crataegus laevigata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Aschweide (Salix cinerea), Ohrweide (Salix aurita)

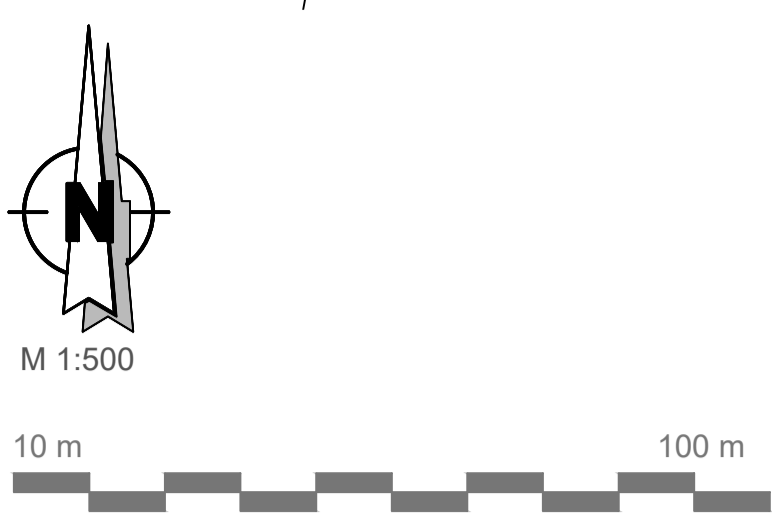


Table with 4 columns: Lärmpegelbereich (LPB), Außenpegel Lr (außen) (MALP) in dB(A), Erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß (erf. R'w.res.) der Außenbauteile in dB, and sub-columns for Wohnräume and Übernachtungsräume.

Mindestens ein Bau-Schalldämmmaß von 30 dB im gesamten Baugebiet einzuhalten.
Schlafräume:

In Bereichen, in denen ein Beurteilungspegel von Lr,nach > 50 dB(A) vorliegt, ist für Schlaf- und Kinderzimmer der Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumluftechnischer Anlage vorzusehen. Auf den Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumluftechnischer Anlage für Schlaf- und Kinderzimmer kann verzichtet werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte für einzelne Räume nachhaltig ein Beurteilungspegel von Lr,nach < 50 dB(A) vorliegt.

Außenwohnbereiche:
Zukünftige offene Außenwohnbereiche, die im Bereich von Lr,Tag > 64 dB(A) geplant werden, sind zu vermeiden oder durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. verglaste Loggien) zu schützen.

Generelle Hinweise:
Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Hinweis: Durch Gebäudeabschirmungen lassen sich üblicherweise Pegelreduzierungen von etwa 5 dB erzielen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Für Außenbeleuchtungen sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Natriumdampf-Niederdruckdrucklampen zulässig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Vollständige Abschirmung gegenüber nicht zu beleuchtenden Räumen, vor allem dem oberen Halbraum (d. h. dem freien Himmel),
Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen,
Verwendung von Leuchten deren Gehäusen sich nicht über 60 Grad Celsius erhitzen,
Die Leuchten sind so niedrig wie möglich anzubringen.

Nachrichtliche Hinweise

- Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Beseitigung des Niederschlagswassers
Gemäß § 9a Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorsieht oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
Militärische Altlasten
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten Kampf- und Luftkampfmittel (Granaten, Bomben, Mienen u. ä.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Baumschutzsatzung der Gemeinde Worswede
Auf die Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb des Gebietes der Ortschaft Worswede wird hingewiesen.
Besonderer Artenschutz
Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzende Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und / oder streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind
a) Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu vermeiden. In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von dauerhaftem und besetzten Nistplätzen sowie von besetzten Baumhöhlen (durch Vögel oder Fledermäuse) unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.
Vor Beginn von Rodungs- und Fällarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar sind Gehölze auf Baumhöhlen und ggf. darin überwinternde Arten sowie auf dauerhafte Nistplätze zu überprüfen.
b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Abriss- oder Baumaßnahmen im Hinblick auf das Vorkommen von geschützten Fledermausarten in der Zeit der Wochenstubenbildung (Mai und Juni) sowie auf das Vorkommen von dauerhaftem und besetzten Nistplätzen zu überprüfen.
Werden Verbotbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten DIN-Normen können bei der Gemeinde Worswede eingesehen werden.

Bebauungsplan

Gemeinde Worswede "Künstlerhäuser"

Zugleich teilweise Aufhebung des B-Planes Nr. 1 "Hammeweg" - Vorentwurf -



Präambel

Auf Grund des Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NikMVG) hat der Rat der Gemeinde Worswede diesen Bebauungsplan Nr. 92 "Künstlerhäuser", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© Jahr LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.02.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Achim, den (Unterschrift)

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn (Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Vahner Straße 100
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax: (0421) 45 48 84
Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de
28399 Bremen

Bremen, den 07.09.2022 / 17.10.2022 / 19.12.2022 (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Worswede hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Worswede, den (Schwenke) Bürgermeister
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten
Bebauungsplan Nr.
Gemeinde Worswede 92